

1203/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Thomas Prinzhorn und Genossen vom 20. September 1996, Nr. 1226/J, betreffend Folgekosten von Gesetzen beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß gemäß § 14 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz (BHG) jedem Gesetzes- oder Verordnungsentwurf von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist, aus der insbesondere hervorzugehen hat, ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Vorschriften voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen für den Bund verursachen wird, wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen im laufenden Jahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden, aus welchen Gründen die Ausgaben notwendig sind, welcher Nutzen hiervon erwartet wird und welche Vorschläge zur Bedeckung der Ausgaben gemacht werden.

Die vorliegende parlamentarische Anfrage bezieht sich hingegen auf die Folgekosten von Gesetzen. Ein Unterschied zwischen Kosten und Ausgaben im Sinne des BHG ist vor allem dann gegeben, wenn zur Erfüllung einer neuen staatlichen Aufgabe vorhandene Ressourcen ausreichen. Dann entstehen durch den Verbrauch von Ressourcen zwar Kosten, aber keine Ausgaben im Sinne des § 14 BHG, da keine zusätzlichen budgetären Mittel zum Erwerb der notwendigen Ressourcen notwendig sind. Es ist daher wesentlich, von den in § 14 BHG festgelegten Begriffsbestimmungen "Ausgaben" und „Einnahmen" auszugehen.

Weiters ist festzustellen, daß die Berechnung der Folgekosten sich in den jeweiligen Bundesvoranschlägen widerspiegelt und in den jeweiligen Bundesrechenabschlüssen allfällige Abweichungen von den Bundesvoranschlägen festgehalten werden.

Zu 1.:

Die als Regierungsvorlage dem Parlament übermittelten Gesetzesentwürfe enthalten in der Regel in den Erläuterungen auch Angaben über die finanziellen Auswirkungen, die in Form von Ausgaben/Einnahmen dargestellt und vom Bundesministerium für Finanzen einer Überprüfung unterzogen werden.

Bei jenen Gesetzesvorlagen, in welchen sich die Angaben über finanzielle Auswirkungen lediglich auf allgemeine Formulierungen beschränken, wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen stets auf Konkretisierung dieser Angaben gedrängt.

Zu 2.:

Die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen finden im jährlichen Bundesfinanzgesetz ihren Niederschlag. Die Abweichungen im Budgetvollzug werden im jährlichen Bundesrechnungsabschluß ausgewiesen.

Zu 3.:

Seit Februar 1993 liegt eine Arbeitsmappe "Arbeitsbehelf zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften" vor. In einem Ministerratsvortrag vom 16. Februar 1993 wurde die Beachtung des genannten Arbeitsbehelfes bei der Erstellung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen nachhaltig empfohlen. Es liegen daher de facto schon Unterlagen zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von legislativen Vorhaben vor.

Die Arbeiten an den formellen Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG wurden bereits aufgenommen. Sie werden auch Teil des in Ausarbeitung befindlichen Konsultationsmechanismus sein.

Zu 4.:

§ 14 BHG sieht eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen nur hinsichtlich der voraussichtlich vermehrten Ausgaben für den Bund und für andere Gebietskörperschaften

vor, nicht aber für die österreichische Wirtschaft insgesamt. Es bleibt den Interessenvertretungen im Rahmen ihrer Begutachtungsrechte vorbehalten, entsprechende Berechnungen anzustellen.

Zu 5.:

Soweit bereits ausgewertete umfangreiche Erfahrungen mit der Berechnung von Folgekosten von Gesetzen in anderen OECD-Ländern zur Verfügung stehen, kommt es schon allein durch die aktive Teilnahme Österreichs in den einschlägigen Komitees der OECD - wie beispielsweise jenem für öffentliches Verwaltungsmanagement (PUMA) - zu einem Erfahrungsaustausch.

Zu 6.:

Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist der Hauptzweck der Ermittlung von Kosten die Unterstützung der gesetzgebenden Körperschaften für ihre Entscheidungsfindung. Bei den Überlegungen hinsichtlich allfälliger Einsparungspotentialen darf allerdings nicht übersehen werden, daß politische Entscheidungen nicht ausschließlich auf rein ökonomischen Grundlagen erfolgen. Bei der Forderung nach präziseren Kostenabschätzungen wären in diesen Fällen daher die zusätzlichen Kosten dem zusätzlichen Nutzen gegenüberzustellen.